
Factsheet: Kurzarbeit Phase IV - 01.04.2021 bis 30.06.2021

Sie weiten Ihre betriebliche Kurzarbeit auf Phase IV aus?! Um durch den Dschungel an Vorgaben und Informationen zu gelangen, stellen wir Ihnen eine angepasste Kurzübersicht zur Verfügung!

Bitte lesen Sie das Factsheet aufmerksam durch. Die Informationen leiten Sie durch den Vorgang der Beantragung der KuA-Phase IV. Sollten, während der KuA-Phase III mehrere Projekte entstanden sein, sollen diese nun für die Phase IV zusammengefasst werden.

Gleichzeitig mit dem Start der KuA-Phase IV ab 01.04.2021 wurde in mehreren Branchen ein neuer KV wirksam. Davon betroffen sind: Hotel- und Gastgewerbe, Kur- und Reha, Friseur, Kosmetik und Masseur. In diesen Branchen ändern sich ab diesem Zeitpunkt die Entlohnungen, und trifft dies auch auf Mitarbeiter in KuA zu!

Zur Antragstellung erforderlich ist die neu berechnete 20-Liste (erhalten Sie von Ihrem Betreuer) mit den erforderlichen Daten, sowie die SPV (Sozialpartnervereinbarung Version 9.0). Weiter auch die Unterschriften aller betroffenen Mitarbeiter auf Seite 18 der SPV. Die „Covid-19- Kurzarbeits-Dienstzettel“ (Seite 26 der SPV) sind zwar zwingend auszustellen und müssen ebenfalls von den jeweiligen Mitarbeitern unterschrieben werden, erfahrungsgemäß sind diese jedoch für die Antragstellung vernachlässigbar.

Zur Durchführung des Antrages via eAMS benötigen Sie also die fertige SPV und die Werte unserer neu berechneten und befüllten 20-Liste.

Zu den Details:

Antragstellung

- In gewohnter Weise sind Anträge (für Phase IV seit 06.04.2021) nur via eAMS möglich. Die rückwirkende Antragstellung mit dem Beginndatum 01.04.2021 ist bis spätestens **Mittwoch, den 05.05.2021** möglich!
- Das AMS stellt auf deren Homepage nachfolgende Hilfestellungen und Dokumente zur Verfügung:
 - Videoanleitung https://www.youtube.com/watch?v=wFhju_8joRc
 - Schriftliche Anleitung <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit#wichtige-informationen-zur-antragstellung>
 - Dokumente zur Antragstellung: <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit#salzburg>
- Die Werte für die Antragstellung entnehmen Sie bitte der („20-Liste“).
- Die SPV muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben als gesamtes Paket hochgeladen werden. Ein Nachreichen fehlender Informationen ist nicht möglich, der Antrag wird abgelehnt und muss wiederholt zur Gänze eingebracht werden.

Sozialpartnervereinbarung Version 9.0 (SPV)

Ausgehend von Ihren Voraussetzungen verwenden Sie bitte die SPV ohne Betriebsrat oder SPV mit Betriebsrat. Bitte unbedingt in Version 9.0!

- Die Ausfallquote bleibt weiterhin bei 20% - 70%. Weiterhin kann die Arbeitsleistung mit Beilage 2 der SPV (Unterschreitung der Mindestarbeitszeit) auf 90% reduziert werden. Dies

ist anzuraten, solange Betriebe vom Lockdown betroffen sind, da nur so in weiteren Einzelmonaten 100% Arbeitsausfall als Beihilfe beim AMS geltend gemacht werden kann.

- Die Beschäftigten erhalten weiterhin 80/85/90 Prozent (Lehrlinge 100%) Entlohnung.

Wichtige Felder in SPV – Sozialpartnervereinbarung (Version 9.0):

- Einfache Daten/Angaben auf Seiten 1; 2; 3; 4, 5; 18
- Zeiten/Dauer & Fristen auf Seiten 4; 5; 7; 8 (Anzahl Teilzeit-Ma);
- 3 Begründungen/Angaben auf Seite 20
- Umfangreiche Daten aus der Buchhaltung 20; 21
 - Ist das Unternehmen zu Beginn der Phase 4 im Lockdown -> kann die Unterzeichnung des Steuerberaters entfallen. Seite 22
- Stempel/Unterschriften Betrieb auf Seiten 17; 21; 24
- Unterschriften/Daten der betroffenen Mitarbeiter auf Seite 18
- Bei 90% Ausfallzeit Seiten 23; 24; zur Gänze
- Seite 26 COVID-19-Dienstzettel pro Mitarbeiter (verpflichtend)

Sonderfälle – Trinkgeldersatz-Option & Bruttoausgleich bzw. altes Netto beibehalten

Optionale (freiwillige) **Trinkgeldersatz-Option** für KuA-Phase IV (Trinkgeldoption 5%): Die Anhebung führt zu einer anteilig **höheren KuA-Ersatzrate** (und daraus entstehendes höheres Netto) für den Arbeitnehmer. Daraus resultiert anteilig auch eine **höhere KuA-Rückerstattung**. Das AMS berücksichtigt jedoch auch bei zwingenden KV-Erhöhungen/Vorrückungen maximal 5%, d.h. die nun gültige KV-Erhöhung per 01.04.2021 um ca. 2,3% lässt maximal nur noch 2,7% förderbare freiwillige Erhöhung zu.

- Ist diese Option in der SPV gewählt, müssen in der Vereinbarung jegliche vorhergehenden bereits durchgeführten Erhöhungen der **gesamten durchgehenden KuA** (ab März 2020) berücksichtigt werden. Ein z.B. Lehrling mit Lehrjahrwechsel hatte diese Option also schon zuvor „verbraucht“, dasselbe gilt für ähnliche bereits aufgewertete Fälle (Dienstzeitzulagen).

Grundsätzlich wirkt sich die 5% freiwillige Trinkgeldoption (TGO) NUR auf das Brutto vor Kurzarbeit zur Ermittlung der KuA-Ersatzrate aus, NIE auf die tatsächliche SV-Bemessung vor und in KuA. Sie bekommen diese bis max. 5% gewährte Erhöhung vom AMS als Kurzarbeitsbeihilfe anteilig erstattet.

Bruttoausgleich Corona

In jenen „hoffentlich“ wenigen Fällen, die durch die KV-Erhöhung in eine neue KuA-Entlohnungsgruppe wechseln (90% / 85% / 80%) und sich dadurch die Bruttoersatzrate verringert, ist dies auszugleichen (Bruttoausgleich).

Sollten Sie das **Netto vor Kurzarbeit**, eines oder mehrerer Mitarbeiter, beibehalten wollen, so kann dies auch durch diesen Bruttoausgleich geschehen. Informieren Sie ihre Betreuung, falls Sie dies in Erwägung ziehen. Die Differenzkosten sind nicht förderbar und trägt dies der Dienstgeber.

Legende

SPV = Sozialpartnervereinbarung; **SV-Bem.** = Sozialversicherungsbemessungsgrundlage; **Liste 20** = unsere Excel Aufstellung zur Berechnung der Lohnarten für PMS und den KuA-Antrag via eAMS; **KuA** = Kurzarbeit; **KV** = Kollektivvertrag; **Überzahlung** = Gehalts/Lohnbestandteil der über den Tariflohn hinaus gezahlt wird; **TGO** = freiwillige Trinkgeldoption (für KuA-Phase IV); **eAMS** = Webportal für alle Anliegen die das AMS betreffen